

**Bericht**  
**des Sozialausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird**  
**(Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016)**

[L-2014-81671/12-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 82/2016](#) und [Beilage 166/2016](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die internationalen Wanderbewegungen der letzten Monate stellen auch das Land Oberösterreich vor enorme Herausforderungen. Nachdem die auf internationaler und nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zum Teil nicht den erhofften Effekt gebracht haben und darüber hinausgehende Regelungen - aus vom Land Oberösterreich letztlich auch nicht beeinflussbaren Gründen - nicht getroffen wurden, ist es notwendig, dass das Land Oberösterreich die in seinen Bereich fallenden Möglichkeiten ausschöpft. Vor dem anerkannten Hintergrund, dass jede Region und jeder Mitgliedstaat nur bestimmte Aufnahmekapazitäten besitzt, sind in dieser Sondersituation gewisse Vorkehrungen auch mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Hilfesuchenden auf die Aufnahmeländer zu treffen.<sup>1</sup> Dabei bleibt jedenfalls ein alle Grundbedürfnisse abdeckender und menschenwürdiger Versorgungsstandard in Oberösterreich gesichert. Mit diesen Maßnahmen sollen auch Folgeeffekte vermindert werden, die aus einer faktisch freien Wahl des Aufnahmelandes zu einer Konzentration in einigen Mitgliedstaaten geführt hat. So dürfte eine wesentliche Ursache für die bevorzugte Wahl nur einiger Mitgliedstaaten durch die Schutzsuchenden der Wohlstand und das damit verbundene höhere Niveau an Sozialleistungen (welfare magnetism-These) sein.<sup>2</sup>

Die zum Teil faktisch nicht mögliche und nur teilweise erfolgte Vollziehung des völker-, unions- und bundesrechtlich bestehenden Gesamregelungssystems durch die übergeordneten Ebenen bewirkt im Ergebnis, dass auf Oberösterreich Lasten zukommen, die es mittelfristig auf dem derzeitigen Standard nicht mehr zu leisten vermag, die es also an seine "absolute Belastungsgrenze" bringen.<sup>3</sup> Diese sind im Vergleich zu anderen Regionen, insbesondere aber auch im Vergleich zu

---

<sup>1</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch Art. 25 und ErwG 20 der RL 2001/55/EG sowie Art. 18 der RL 2013/33/EU.

<sup>2</sup> Vgl. *Rebhahn*, Sozialleistungen an "international Schutzberechtigte und Schutzsuchende" - Möglichkeiten zur Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen, Gutachten für die Österreichische Bundesregierung, 29. März 2016, 96 ff., mwN.

<sup>3</sup> Vgl. *Rebhahn*, aaO (FN 2) 101 ff.

anderen Mitgliedstaaten der EU unverhältnismäßig. Vor diesem Hintergrund ist das Land Oberösterreich im Rahmen der ihm durch die Kompetenzverteilung zugewiesenen wenigen Möglichkeiten verpflichtet und legitimiert, seinen Beitrag zum Gesamtsystem auf ein Maß zurückzunehmen, das allen Personen ein absolutes Mindestmaß an Versorgung auch weiterhin sichert. Dies auch, um weiterhin der Zunahme einer ungleichen Verteilung und damit Belastung der Regionen und Mitgliedstaaten entgegen zu wirken.

Wenn das bestehende - auf mehrere Ebenen aufgesplitterte und nur teilweise harmonisierte - Recht für eine solche Sondersituation keine adäquaten Regelungen vorsieht oder ein gegebener Rechtsrahmen von den übergeordneten Ebenen nicht entsprechend wahrgenommen wird,<sup>4</sup> sind diese planwidrigen Lücken<sup>5</sup> durch Interpretation auf der Basis der geänderten faktischen Rahmenbedingungen zu füllen. Es besteht jedenfalls die Zulässigkeit, gegebene Interpretationsspielräume in einer ausdehnenden Weise ("korrigierende Auslegung"<sup>6</sup>) zu nutzen, was mit der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle für bestimmte Personengruppen erfolgt. Unter Berücksichtigung der verschiedenen rechtlich gesicherten und faktischen Leistungen sowie auch im Vergleich zu den meisten übrigen potenziellen Aufnahmeländern, mit denen eine gleichmäßige Verteilung angestrebt werden muss, ist dabei für alle Personengruppen ein würdiger Lebensstandard zu sichern, in dem jedenfalls auch alle Grundbedürfnisse abgedeckt sind.

Im schon mehrmals zitierten Gutachten kommt *Rebhahn* für Schutzberechtigte zum Ergebnis: "Zusammenfassend kann gesagt werden, dass gute Gründe für die Befugnis eines MS, der durch einen Massenzustrom im Vergleich zu anderen MS des GEAS bei den Antragstellungen besonders belastet ist, bestehen, seine Sozialleistungen an Schutzberechtigte unter das in Art 29 Status-RL vorgesehene Niveau abzusenken - *allerdings nur für nach Beschluss neue Antragsteller.*"<sup>7</sup>

Zu den allgemeinen Rahmenbedingungen vergleiche im Übrigen auch den Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten 1097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP, in dem auch die Grundproblematik im Bereich der Grundversorgung und der Integration dargestellt ist und ua. festgestellt wird, dass bei - im Vergleich zu 2015 - im Jahr 2016 auch nur annähernd gleicher Zahl der zu versorgenden Personen "allerdings nicht nur die Deckung der Grundbedürfnisse, sondern auch die Funktionsfähigkeit des Grundversorgungssystems insgesamt gefährdet" wäre.

Bei den Wanderungsbewegungen spielen die in den möglichen Ziel- oder Aufenthaltsländern bestehenden Systeme der sozialen Sicherung eine nicht unwesentliche Rolle, wobei den österreichischen Bundesländern im Rahmen der bestehenden bundesstaatlichen Kompetenzverteilung eine wesentliche Aufgabe im Bereich der sogenannten Mindestsicherung zukommt. Zur nachhaltigen Sicherstellung des in diesem Rahmen vom Land Oberösterreich steuerbaren Teils des Sozialsystems ist es daher notwendig, im Oö. Mindestsicherungsgesetz

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch *Rebhahn*, aaO (FN 2) 96 ff., der auch den Begriff "Schönwetter-Recht" nennt (99).

<sup>5</sup> Vgl. *Rebhahn*, aaO (FN 2) 107 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *Rebhahn*, aaO (FN 2) 108.

<sup>7</sup> AaO (FN 2) 111, Hervorhebungen im Original.

gewisse Anpassungen und Vorkehrungen zu treffen, damit diese sozialen Grundleistungen weiterhin für alle Hilfsbedürftigen gesichert sind.

Eine rasche und nachhaltige Integration der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten ist unabdingbar für ein friedliches und solidarisches Miteinander in der Aufnahmegesellschaft. Die Sozialleistungen sind daher vom Bemühen der Hilfsbedürftigen zur Integration abhängig zu machen. Ein wesentlicher Faktor der Integration ist auch die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Die Einführung differenzierter Leistungen der Mindestsicherung für Fremde, deren Aufenthaltsstatus im Inland nicht endgültig faktisch und rechtlich dauerhaft ist (Asylberechtigte auf Zeit gemäß § 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005) sowie für sogenannte subsidiär Schutzberechtigte.
- Die Ausweitung bzw. stärkere Betonung der Bemühungspflichten der Hilfsbedürftigen um die erforderliche Integration, mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie die Schaffung der dafür notwendigen Rahmenregelungen für eine Integrationserklärung.
- Die Einführung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus, um Anreize zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG ist Bundessache die Grundsatzgesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung in Angelegenheiten des Armenwesens.

Beim vorliegenden Gesetzesvorschlag handelt es sich ausschließlich um Regelungen zur Sicherung des Lebensbedarfs, die in den Kernbereich des Kompetenztatbestands "Armenwesen" im Sinn einer allgemeinen Fürsorge fallen.

Da der Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt hat, kann die Landesgesetzgebung die betreffende Angelegenheit frei regeln.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Im Unterausschuss wurden die finanziellen Auswirkungen der differenzierten Leistungen der Mindestsicherung für Personen im Sinn des neuen § 4 Abs. 3 Oö. Mindestsicherungsgesetz auf die Gebietskörperschaften unter mehreren Gesichtspunkten beleuchtet und eine Reihe von Expertinnen und Experten gehört. Es wurden Berechnungen und Folgeabschätzungen der Direktion Finanzen, der Abteilung Statistik und der Abteilung Soziales des Amtes der

Landesregierung eingeholt, welche jeweils auch mit Daten von externen Informationsquellen wie dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Finanzen und dem EU-Stabilitätsprogramm untermauert wurden.

Die dabei hervorgekommenen unterschiedlichen Gesichtspunkte wurden detailliert besprochen und zur Kenntnis genommen. Auf Grund der verschiedenen Berechnungsmodelle und den darin enthaltenen - variablen - Parametern (Annahmen und Prognosen) ist jedoch trotz umfassender Information eine konkrete Folgenabschätzung schon hinsichtlich der rein aus der Auszahlung der Mindestsicherung erwachsenden Kosten schwer zu treffen.

Daneben sind weder die unmittelbaren Kostenfolgen im Sachleistungsbereich, noch mittelbare Kostenfolgen wie zB Einsparungen durch Wegzug in andere Bundesländer oder sonstige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen mit Sicherheit prognostizierbar.

Im Folgenden wird ein mögliches Berechnungsmodell dargestellt, das auf nachstehenden Annahmen beruht:

Geht man davon aus, dass die vom Bund im Jänner 2016 beschlossene sogenannte Flüchtlingsobergrenze von 37.500 Personen eingehalten wird und berücksichtigt die bis April 2016 in Österreich eingereisten 17.500 Personen, so ist davon auszugehen, dass in etwa Mitte des Jahres 2016 die Obergrenze erreicht sein wird.

Von dieser Anzahl an eingereisten Personen werden in etwa 70 % als (zunächst) zum Aufenthalt berechtigt anerkannt, das heißt sie erhalten einen positiven Asylbescheid bzw. subsidiären Schutz. Die veranschlagte Anerkennungsquote beruht einerseits auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, andererseits auf Auskünften des Bundesministeriums für Inneres und der Tatsache, dass bislang auf Grund der Überlastung des Bundesamtes für Asyl und Migration jene Fälle bevorzugt entschieden wurden, in denen - auf Grund des Herkunftslandes - von einer Abschiebung auszugehen war.

Nimmt man nun in einem weiteren Schritt die Erfüllung der Quote durch Oberösterreich an, so errechnet sich die Gesamtanzahl an potenziellen Bezieherinnen bzw. Bezieher der Mindestsicherung (Schlüssel von 16,7 %). Von diesen Personen werden jedoch in der Berechnung nicht alle im selben Jahr berücksichtigt, sondern auf Grund der verzögerten Verfahrenserledigung lediglich ein Drittel im selben Jahr. Dies bedeutet, dass nur ein Drittel der Asylwerberinnen und Asylwerber 2016 für das Jahr 2016 berücksichtigt wird. Der Rest von zwei Dritteln wird im nächsten Jahr berücksichtigt, dh. zwei Drittel der Asylwerberinnen und Asylwerber 2016 werden erst 2017 berücksichtigt usw.

Geht man davon aus, dass von diesen Personen 10 % eine Beschäftigung am Arbeitsmarkt finden, so verbleiben andererseits 90 % in der Mindestsicherung. Der von den in der Mindestsicherung verbleibenden Personen bezogene monatliche Durchschnittsbetrag (408 Euro) ergibt sich aus den Ausgaben für die Mindestsicherung zum Stichtag 31. Dezember 2015 dividiert durch die Anzahl

der Bezugsberechtigten im Jahr 2015. Allerdings erfolgt eine Gewichtung unter Berücksichtigung des durchschnittlich 6,5 Monate dauernden Mindestsicherungsbezugs sowie anschließend eine Kumulation auf vier Jahre. Bei der Berechnung wird weiters - ausgehend von 2015 - das aktuelle Modell fortgeschrieben, dh. im alten System erfolgt keine Kürzung der Mindestsicherung, wodurch die Kostendämpfung erst schrittweise lukriert wird.

Unter diesen Annahmen errechnet sich bei einer Integration von 10 % der Personen am oberösterreichischen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten drei Jahre ein kumuliertes Kostendämpfungspotenzial von ca. 71,68 Mio. Euro (bis Ende des Jahres 2019).

Zusammenfassend ist nach dieser Berechnungsmethode daher jedenfalls mit einer Senkung der Kosten zu rechnen. Die konkrete Höhe wird jedoch beispielsweise davon abhängig sein, ob die vom Bund festgelegte sogenannte Flüchtlingsobergrenze über- oder unterschritten wird, wieviele Personen (auf Grund ihres Alters, Ausbildung, Sprachkenntnisse) tatsächlich am Arbeitsmarkt integrierbar sind, wie lange sich die durchschnittliche Bezugsdauer der Mindestsicherung entwickelt, sowie, ob eine Erhöhung der Erledigungsquote bei den Asylbehörden auf Grund Personalaufstockung eintritt.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Novelle bleiben daher trotz eingehender Befassung mit der Materie schwer abschätzbar. Angesichts der Kostentragungsregelung des § 45 Abs. 4 und 5 Oö. BMSG werden 40 % der Kosten von den regionalen Trägern, der Rest vom Land zu tragen sein.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Inwieweit mittelbare Kostenfolgen, wie zB soziale und wirtschaftliche Auswirkungen durch frühere Integration Fremder, eintreten werden, kann nicht prognostiziert werden.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Im Regelungszusammenhang bestehen im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften der EU:

- die sogenannte Statusrichtlinie/Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU,
- die sogenannte Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU,
- die sogenannte Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG.

Durch die Anerkennungsrichtlinie wird auch der Inhalt der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die in Österreich nicht unmittelbar im Verfassungsrang ratifiziert wurde, übernommen. So bestimmt insbesondere Art. 29 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige

Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates erhalten müssen. Der Ausgangspunkt des Regelungssystems der Genfer Flüchtlingskonvention im Jahr 1951 sowie auch jener der Anerkennungsrichtlinie 2011 war jedoch ein anderer als er sich aktuell darstellt: Die GFK war ein typisches Produkt der unmittelbaren Nachkriegszeit und sollte einerseits (zunächst) nur auf Fluchtsituationen zur Anwendung kommen, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind, andererseits geographisch auch nur auf Europa anwendbar sein.<sup>8</sup> Keinesfalls sollte damit ein neuer Grundbaustein für ein international geltendes Flüchtlingsrecht geschaffen werden. Dies zeigt sich auch im Flüchtlingsbegriff der GFK, der primär an individuelle Notlagen anknüpft und Bedrohungssituationen wie etwa Krieg - bei extensiver Interpretation - nur darunter fallen, wenn damit ein spezifischer Verfolgungstatbestand verbunden ist<sup>9</sup>. Die Situation insbesondere 2015 war faktisch so, dass Personen Leistungen der Mindestsicherung erhalten haben und auch weiterhin erhalten würden und auch in Zukunft weitere Personen in dieses System kommen würden, die nach deren Grundgedanken nicht "echte" Flüchtlinge im Sinn der Konvention und daher im Ergebnis auch nicht Flüchtlinge im Sinn der Aufnahme richtlinie sind.

Auf diese geänderte Situation muss Oberösterreich im Rahmen seiner Möglichkeiten reagieren. Die Massenzustromrichtlinie würde an sich zwar ein Instrumentarium für einen derartigen Fall bieten, ein Beschluss des Rates gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie erfolgte jedoch - aus von Oberösterreich nicht beeinflussbaren Gründen - nicht.

Aus dem Gesamtregelungssystem ergibt sich daher die Zulässigkeit der jetzt von Oberösterreich vorgesehenen Regelungen. Im Übrigen stünde es dem Bund offen, durch Maßnahmen in seinem Bereich allfällige EU- oder Völkerrechtswidrigkeit auszugleichen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Die vorgesehene Differenzierung bei der Leistungserbringung für bestimmte Personengruppen ist eine notwendige Folge des unterschiedlichen Basis-Rechtsstatus.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Mit den in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen sind keine Auswirkungen für die Umwelt verbunden.

---

<sup>8</sup> Erst mit dem Protokoll vom 31. Jänner 1967 sind diese Einschränkungen aufgehoben worden.

<sup>9</sup> *Hilpold*, Die Genfer Flüchtlingskonvention 1951 – Reformbedarf angesichts der Flüchtlingskrise? *migralex* 1/2016, 2.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 3):**

Mit dieser Kernbestimmung des Gesetzesvorschlags wird die Möglichkeit zur Leistungsdifferenzierung für Personen, denen nach einem Asylverfahren kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland zukommt, geschaffen. Ein derartiges befristetes Aufenthaltsrecht kann sich zB aus einer befristeten Aufenthaltsberechtigung gemäß § 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005 oder aus der Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus ergeben, der grundsätzlich befristet erteilt wird. Nicht erfasst sind Personen, denen lediglich ein Bleiberecht (zum Beispiel unter humanitären Gesichtspunkten) eingeräumt wird. Ebenfalls nicht erfasst sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für welche der geltende Rechtsbestand aufrechterhalten wird.

#### **Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3 und 3a):**

Mit den Neuregelungen im § 7 Abs. 1 erster Satz und § 7 Abs. 2 Z 3a wird die bereits geltende rechtliche Situation (so wurde zB der Erwerb der deutschen Sprache in den Erläuterungen zur Stammfassung jedenfalls als Teil der Bemühungspflicht deklariert) bzw. Verwaltungspraxis noch einmal aufgegriffen und ausdrücklich festgehalten, dass die erforderliche Integration Teil der Bemühungspflicht ist, zumal regelmäßig davon auszugehen ist, dass mit einer erfolgreichen Integration auch soziale Notlagen überwunden, gemildert oder von vornherein vermieden werden können.

Festzuhalten ist, dass die erforderliche Integration wie alle anderen Aspekte der Bemühungspflicht auch unter den Prämissen der Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit steht. Hier wird zB die Verfügbarkeit von Sprachkursen zu berücksichtigen sein.

Wenn auch die Integrationserklärung einen zentralen Bestandteil dieser Novelle darstellt, sind andere Bemühungen (zB durch Aufträge im Sinn des § 7 Abs. 2 Z 4) bereits auf Grund der geltenden Rechtslage einforderbar.

### **Zu Art. I Z 5, 7 und 11 (§ 8 Abs. 2a, § 12 Abs. 2 und § 18a):**

Der so genannte "Oö. Jobbonus" (Beschäftigungs-Einstiegsbonus) soll als anrechenfreies Einkommen im Rahmen der Mindestsicherung Beitrag dazu leisten, dass ein spürbarer Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Bezugshöhe aus Sozialleistungen besteht.

Durch diesen "Oö. Jobbonus" soll Personen, die über einen längeren Zeitraum Mindestsicherung beziehen, für eine begrenzte Dauer auf Antrag ein finanziell gedeckelter Bonus als Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mindestsicherungsbezieher eine nicht nur vorübergehende Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Durch diese Maßnahme soll der Anreiz zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Der "Oö. Jobbonus" soll die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben und mehr Eigenverantwortung erhöhen und den Mindestsicherungsbeziehern eine neue finanzielle Perspektive geben.

Diese Leistung wurde im neuen § 18a (Art. I Z 11) ausdrücklich gesetzlich geregelt (vgl. bisher auch § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung). Die Ergänzung war auch in anderen Bestimmungen des Gesetzes formal zu berücksichtigen (Art. I Z 5 und 7), wobei § 8 Abs. 2a die Nichtberücksichtigung sowohl bei der hilfsbedürftigen Person selbst als auch bei tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter klarstellt (vgl. § 8 Abs. 1).

### **Zu Art. I Z 6 (§ 11a):**

Ziel der Integrationserklärung ist (insbesondere für Personen gemäß § 4 Abs. 3) die Erklärung wichtiger Grundregeln des Zusammenlebens im aktuellen gesellschaftlichen Kontext sowie der Erwerb bzw. die Vertiefung von Kenntnissen der deutschen Sprache und dadurch die Gewährleistung von positivem Zusammenleben und sozialer Sicherheit. Damit soll zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigt werden.

Bei Nichterfüllung der Integrationserklärung greift ein - je nach konkreter Lage auch abgestuftes - Sanktionensystem.

### **Zu Art. I Z 8 (§ 13 Abs. 2a):**

Mit dieser Bestimmung wird für die Zielgruppe des § 4 Abs. 3 die Grundlage für einen Ersatz der Geldleistung durch eine Sachleistung insbesondere in einem organisierten Quartier (§ 25a) geschaffen.



### **Zu Art. I Z 9 (§ 13 Abs. 3b und 3c):**

Die in der Anlage vorgesehenen Basisleistungen orientieren sich als Höchstbeträge an den derzeit geltenden Beträgen, die auch im Rahmen der Grundversorgung vorgesehen sind. Sofern im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 der Lebensunterhalt damit nicht gesichert ist bzw. gesichert werden kann, ist ausnahmsweise im Einzelfall eine Ergänzung auf der Grundlage des Privatrechtes möglich.

Für Personen, bei denen bereits eine Bedarfsdeckung im Rahmen der Grundversorgung oder nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 beziehungsweise Oö. Chancengleichheitsgesetz (zB Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen bzw. vollbetreutes Wohnen) gegeben ist, besteht im Ausmaß dieser vorhandenen Leistungen kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der neue Steigerungsbetrag für erwachsene Personen ist durch die Erfüllung der Integrationserklärung bedingt (§ 11a).

### **Zu Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 7):**

Diese Verordnungsermächtigung trägt vorausschauend dem Gedanken der Verwaltungsökonomie Rechnung. Die Kürzung oder Einstellung der Mindestsicherung bei sonstiger Verletzung der Bemühungspflicht bleibt unberührt.

### **Zu Art. I Z 12 und 13 (§ 25a und § 45 Abs. 5a):**

In Anlehnung an die Sicherstellung von Einrichtungen für Wohnungslose oder für von Gewalt betroffene Menschen wird korrespondierend zum § 11a und § 13 Abs. 2a eine Bestimmung zur organisatorischen Abwicklung der Unterbringung in organisierten Quartieren geschaffen. Abweichend von anderen Einrichtungen wird im Abs. 3 Z 2 besonders auf die bereits im Bereich der Grundversorgung tätigen Trägerorganisationen hingewiesen, bei denen die erforderlichen Vereinbarungen bereits bestehen bzw. adaptiert werden können. Die Kostentragung soll sich an jener für Geldleistungen orientieren.

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Art. II enthält die notwendigen und üblichen Inkrafttretensbestimmungen.

Die Neuregelungen gelten für alle Personen, deren Asylverfahren oder Verfahren nach der Flüchtlingskonvention nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu entschieden werden, also in denen ein Erstbescheid oder ein - nach einer bisherigen Befristung oder einem sonstigen Auslaufen notwendiger (zB nach § 3 Abs. 4 AsylG 2005) - "Folge"bescheid zu erlassen ist.

Abs. 4 entspricht üblichen Evaluierungsbestimmungen, wie sie zB auch im Art. IV Abs. 8 der Novelle LGBl. Nr. 18/2013 enthalten waren. Nachdem die differenzierten Regelungen für bestimmte Personengruppen an deren im Wesentlichen bundesrechtlich geregelten Status anknüpft, soll es jedenfalls zu einer Evaluierung der nunmehrigen Bestimmungen dann kommen, wenn diese Bundesregelungen wesentlich abgeändert oder aufgehoben werden. Durch Abs. 4 wird für diesen Fall eine Befassung des Landtags sichergestellt.

Mit diesem System der Evaluierung ist sichergestellt, dass die getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft werden, ob gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich ist.

#### **Zur Anlage:**

Zu den Pflichten der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers gehören nicht nur die Unterbringung und Verpflegung, sondern auch die Betreuung, wie zum Beispiel Information bei erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen, Unterstützung bei Behördengängen, Hilfestellung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Integrationserklärung.

Die Anpassung der im § 1 der Anlage genannten Beträge unter Bedachtnahme auf die Änderung der Lebenshaltungskosten (§ 2 der Anlage) orientiert sich unter anderem am jeweils gültigen Verbraucherpreisindex.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird (Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016), beschließen.**

Linz, am 25. Mai 2016

**Peutlberger-Naderer**  
Obfrau

**Mag. Kirchmayr**  
Berichterstatlerin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Mindestsicherungsgesetz geändert wird  
(Oö. Mindestsicherungsgesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2014, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 4 wird folgender Abs. 3 eingefügt:*

„(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.“

*2. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen.“

*3. Im § 7 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „wäre“ ein Strichpunkt gesetzt und das Wort „sowie“ entfällt.*

*4. Nach § 7 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:*

„3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie“

*5. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden.“

6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a  
Integration**

(1) Hilfsbedürftige haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine verpflichtend zu verwendende Mustererklärung sowie die näheren Vorschriften über das Zustandekommen und die Abgabe der Erklärung festzulegen.

(3) Wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, ist der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.

(4) Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Integration können von der Abgabe der Integrationserklärung abhängig gemacht werden.“

7. Im § 12 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 eingefügt:

„4. der Beschäftigungs-Einstiegsbonus.“

8. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Sachleistungen und deren anrechenbaren Wert in absoluten Beträgen oder Prozentsätzen des Mindeststandards, die jedenfalls vorrangig vor monatlichen Geldleistungen im Sinn der Anlage in Betracht kommen, sowie nähere Vorschriften über die Anrechnung solcher Sachleistungen einschließlich Gutscheinen festlegen.“

9. Nach § 13 Abs. 3a werden folgende Abs. 3b und 3c eingefügt:

„(3b) Personen gemäß § 4 Abs. 3 erhalten aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nur insoweit, als deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht im Rahmen der Grundversorgung oder auf der Grundlage des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes gedeckt werden.

(3c) Zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b wird diesen Personen ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben.“

10. Nach § 13 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die Kürzung oder Einstellung des Steigerungsbetrags nach § 13 Abs. 3c bei Nichterfüllung der Integrationserklärung zu treffen. Dabei können auch stufenweise Kürzungen vorgesehen werden.“

11. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### **„§ 18a**

#### **Beschäftigungs-Einstiegsbonus**

(1) Hat eine Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 13 oder nach der Anlage bezogen, ist ihr ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus im Ausmaß von höchstens einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren. Übersteigt das Nettoeinkommen inklusive dem Beschäftigungs-Einstiegsbonus 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage, so ist dieser Beschäftigungs-Einstiegsbonus in der Höhe mit 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage abzüglich des Nettoeinkommens begrenzt.

(2) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens zwölf Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist zu widerrufen bzw. einzustellen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen bzw. während des Bezugs des Beschäftigungs-Einstiegsbonus beendet wurde. Anträge sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 hat die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen, einzustellen.

(4) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate bezogen wurde. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann vor Ablauf von fünf Jahren dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nicht für zwölf Monate gewährt worden, so kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus auch vor Ablauf von fünf Jahren für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über den Beschäftigungs-Einstiegsbonus treffen.“

12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

### **„§ 25a**

#### **Organisierte Quartiere**

(1) Das Land kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Personen gemäß § 4 Abs. 3 bis zu zwölf Monaten eine Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in organisierten Quartieren zur Verfügung stellen.

(2) Die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft ist nur für Personen zulässig, die die Integrationserklärung abgegeben haben und diese erfüllen.

(3) Zur Besorgung der Aufgabe nach Abs. 1 kann das Land

1. die Einrichtungen und Leistungen selbst anbieten oder
2. humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen im Sinn des § 1 Abs. 3 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 beauftragen oder
3. andere Träger heranziehen. Bei der Heranziehung anderer Träger zur Besorgung der Aufgaben gelten die §§ 59 und 60 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sinngemäß.“

13. Nach § 45 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Abs. 4 und 5 gelten auch für Asylberechtigte gemäß § 4 Abs. 3, die ab dem fünften Monat in organisierten Quartieren gemäß § 25a untergebracht werden.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt § 4 Abs. 1 Z 1 der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 152/2015, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres 2018 einen Bericht über die durch dieses Landesgesetz bewirkten Änderungen, insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen von leistungsbeziehenden Personen, vorzulegen. Bei Änderungen des Asylgesetzes 2005, mit denen die Regelungen über Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) wesentlich abgeändert oder aufgehoben werden, hat die Landesregierung dem Oö. Landtag unverzüglich eine Regierungsvorlage zur Änderung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes oder einen Bericht über die sich aus der Änderung des Asylgesetzes 2005 ergebenden Änderung in der Vollziehung des Oö. Mindestsicherungsgesetzes vorzulegen.

**Anlage**

---

**Anlage**  
**zum Oö. Mindestsicherungsgesetz**

§ 1

Die Leistungen nach § 4 Abs. 3 betragen:

**A. Leistungen in organisierten Quartieren:**

Unterbringung, Verpflegung und Betreuung pro Person und Tag an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber ..... 21 Euro

a) wovon pro Person und Tag für die persönliche Verpflegung an die erwachsene Unterkunftnehmerin bzw. den Unterkunftnehmer weiterzugeben sind ..... 6 Euro

b) wovon pro minderjähriger Person je Monat weiterzugeben sind ..... 132 Euro

**B. Leistungen außerhalb von organisierten Quartieren:**

(1) Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen:

1. für die Verpflegung pro Person und Monat

a) für Erwachsene.....215 Euro

b) für Minderjährige.....100 Euro

2. für die Miete pro Monat

a) für eine Einzelperson .....150 Euro

b) für Haushaltsgemeinschaften (ab 2 Personen) gesamt .....300 Euro

3. zusätzlich zur Basisleistung bei alleinerziehenden Personen für Minderjährige, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Monat

a) für das erste minderjährige Kind ..... 100 Euro

b) für das zweite minderjährige Kind ..... 75 Euro

c) für das dritte minderjährige Kind ..... 50 Euro

d) für jedes weitere minderjährige Kind ..... 25 Euro

(2) Für erwachsene Personen beträgt der vorläufige Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c ..... 155 Euro

**C. Weitere Leistungen:**

(1) Schulbedarf pro Schülerin und Schüler im Sinne des § 11 Abs. 3 Z 5 sowie für kindergartenpflichtige Kinder pro Jahr .....200 Euro

(2) Bekleidungsbeihilfe pro Person und Jahr ..... 150 Euro

- (3) Übernahme Fahrtkosten für unerlässliche Behördenwege mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Person und Jahr bis zu ..... 100 Euro
- (4) für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten – bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) – die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen
- (5) Taschengeld pro erwachsener Person und Monat.....40 Euro
- (6) Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person und Monat..... 10 Euro

## § 2

Die Landesregierung kann durch Verordnung die im § 1 genannten Beträge unter Bedachtnahme auf die Änderung der Lebenshaltungskosten anpassen.